

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Günter Krings, Dr. Hans-Peter Uhl, Reinhard Grindel, Michael Grosse-Brömer, Günter Baumann, Manfred Behrens (Börde), Clemens Binninger, Wolfgang Bosbach, Helmut Brandt, Michael Frieser, Dr. Franz Josef Jung, Günter Lach, Stephan Mayer (Altötting), Stefan Müller (Erlangen), Beatrix Philipp, Armin Schuster (Weil am Rhein), Ingo Wellenreuther, Volker Kauder, Gerda Hasselfeldt und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Gisela Piltz, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Dr. Stefan Ruppert, Manuel Höferlin, Jimmy Schulz, Serkan Tören, Rainer Brüderle und der Fraktion der FDP

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 17/8672, 17/8990, 17/10155 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung des Rechtsextremismus

Der Bundestag wolle beschließen:

Die aktuelle Bedrohung durch den Rechtsextremismus erfordert den Einsatz neuer Instrumente zur Gewinnung und zum Austausch von Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern.

I. Datenschutzrechtliche Kontrolle der Rechtsextremismusdatei

In Anlehnung an das Gesetz zur Errichtung einer standardisierten zentralen Antiterrordatei von Polizeibehörden und Nachrichtendiensten von Bund und Ländern (Antiterrordateigesetz – ATDG) sieht der vorliegende Entwurf des Gesetzes zur Errichtung einer standardisierten zentralen Datei von Polizeibehörden und Nachrichtendiensten von Bund und Ländern zur Bekämpfung des gewaltbezogenen Rechtsextremismus (Rechtsextremismus-Datei-Gesetz – RED-G) vor, dass Grunddaten und erweiterte Grunddaten zu Personen und Objekten gespeichert werden, wobei die erweiterten Grunddaten nicht recherchierbar und bei der Abfrage zunächst nicht sichtbar sind, sondern erst auf Nachfrage bei der speichernden Behörde oder im Eilfall angezeigt werden.

Um bedarfsweise aus Geheimhaltungsgründen einen höheren Schutz von als Verschlusssache eingestuften Informationen zu ermöglichen, besteht nach § 4 Absatz 1 RED-G analog zum ATDG auch die Möglichkeit, sämtliche Daten zu einer Person so einzugeben, dass sie im Falle eines Treffers nicht angezeigt werden und die abfragende Behörde also einen Trefferfall nicht erkennt. Bei dieser „verdeckten Speicherung“ erhält die speichernde Behörde eine Meldung, um

sich unverzüglich mit der abfragenden Behörde in Verbindung zu setzen und die notwendige Kommunikation sicherzustellen.

Die Rechtsextremismusdatei (RED) soll als Verbunddatei der beteiligten Behörden (Bundeskriminalamt, Bundespolizei, Landeskriminalämter, Bundesamt für Verfassungsschutz und Landesämter für Verfassungsschutz sowie der Militärische Abschirmdienst) beim Bundeskriminalamt geführt werden. Als Verbunddatei werden in der RED keine Daten zusätzlich erfasst, sondern Informationen aus den unterschiedlichen Quellsystemen der beteiligten Behörden über technische Schnittstellen zusammengeführt.

Für die datenschutzrechtliche Kontrolle der Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Bundes- und Landesbehörden gelten jeweils eigene rechtliche Vorschriften und Kontrollkompetenzen. Gleiches gilt auch für die Speicherung durch die Polizeien beziehungsweise Nachrichtendienste.

In diesem Zusammenhang fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, die lückenlose datenschutzrechtliche Kontrolle der RED durch die jeweils zuständigen Datenschutzbehörden zu ermöglichen. Ziel ist es, ein umfassendes und möglichst einheitliches und hohes Datenschutzniveau zu gewährleisten. Der Deutsche Bundestag erwartet von der Bundesregierung, dass die zwischen Bundeskriminalamt und dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit vereinbarten Verfahrensweisen zur Kontrolle der Antiterrordatei (ATD) auch auf die Rechtsextremismusdatei übertragen werden.

Dies bedeutet im Einzelnen:

Alle Aktionen innerhalb der RED (wie zum Beispiel speichern, bearbeiten, lesen eines Datensatzes) sollen ebenso wie bei der ATD mittels eines gesonderten Protokolldatenservers nachgehalten werden. Die datenschutzrechtliche Kontrolle obliegt bei der RED dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit für diejenigen Protokolldaten zur Verbunddatei, die infolge einer Datenbanktransaktion einer an der RED beteiligten Bundesbehörde generiert worden sind, sowie den jeweiligen Landesbeauftragten für den Datenschutz entsprechende Transaktionen der Landesbehörden. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit kann zur Einsichtnahme in offen gespeicherte Daten der Verbunddatei vordefinierte Berichte auf dem Protokollserver direkt aufrufen und erhält unmittelbar entsprechende Auswertungen, etwa zu bearbeiteten Objekten oder Listen der erfassten Personen.

Der Deutsche Bundestag begrüßt jedoch eine enge Zusammenarbeit des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit mit den Landesbeauftragten für den Datenschutz, etwa bei der Abfrage der Protokolldaten, wie vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in seiner Stellungnahme vom 15. März 2012 zur öffentlichen Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages bereits angeregt.

Eine besondere Herausforderung stellt dagegen die datenschutzrechtliche Kontrolle der verdeckt gespeicherten Informationen dar, bei denen eine Prüfung der Voraussetzungen des § 24 Absatz 4 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) – ob nämlich eine Auskunft oder Einsicht die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährden würde – erforderlich ist. Hierzu benennt die zuständige Datenschutzbehörde den Protokolldatensatz, an dem jeweils Interesse besteht, gegenüber der datenbesitzenden Stelle. Diese identifiziert den zugehörigen Datensatz im Quellsystem und prüft eine Vorlage an die oberste Bundesbehörde nach § 24 Absatz 4 Satz 4 BDSG. Der Protokolldatensatz wird dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit beziehungsweise dem zuständigen Landesbeauftragten für den Datenschutz sogleich zur Verfügung gestellt. Damit wird Transparenz über die Anwendungspraxis zu § 24 Absatz 4 Satz 4 BDSG hergestellt und darauf hingewirkt, dass die speichernde Stelle dem Ausnahmecharakter der Vorschrift Rechnung trägt. Eine vollautoma-

tisierte Bereitstellung von Datensätzen ist dagegen wegen dieses Prüfvorbehalts sowie der separat erforderlichen Identifikation des einzelnen Verbunddatei-Datensatzes im Quellsystem nicht möglich.

II. Anpassung der Regelungen über die Speicherung von personenbezogenen Daten in polizeilichen Dateien

Die bisherige Aufarbeitung der Geschehnisse im Zusammenhang mit der rechtsterroristischen Vereinigung „NSU“ (Nationalsozialistischer Untergrund) hat ergeben, dass in polizeilichen Dateien gespeicherte Daten von drei ihrer mutmaßlichen Mitglieder bei der Aufdeckung der terroristischen Gewalttaten nicht mehr vorhanden waren, da diese zum Teil ab 2003 aus den Dateien gelöscht wurden. Wären diese Daten länger vorhanden gewesen, hätte dies bei den Ermittlungen helfen können. Die drei Personen lebten unerkannt im Untergrund und bis zu ihrer Aufdeckung im Jahr 2011 sind keine neuen polizeilichen Erkenntnisse mehr über sie gewonnen worden. Aus diesem Grund wurden die Daten nach Ablauf der letzten Aussonderungsprüffrist, nach deren Ende die Erforderlichkeit einer weiteren Speicherung zu prüfen ist, aus sämtlichen polizeilichen Dateien gelöscht.

Der Deutsche Bundestag ist der Auffassung, dass eine Löschung von Daten zu Personen, die als gefährliche Straftäter gelten und die wie hier nur deshalb nicht mehr in Erscheinung getreten sind, weil sie aufgrund der Haftbefehle ihre rechtsterroristischen Straftaten im Untergrund weitergeführt haben, aus polizeilichen Datenbanken verhindert oder zumindest aufgeschoben werden sollte.

§ 32 des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) sieht keinen Automatismus für die Löschung der Daten in derartigen Fällen vor, sondern fordert eine Einzelfallprüfung im Hinblick auf die Erforderlichkeit einer weiteren Speicherung spätestens zum Zeitpunkt des Ablaufs der Prüffrist. Daher hält der Deutsche Bundestag eine Änderung der gesetzlichen Regelungen nicht für erforderlich.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, im Erlasswege sicherzustellen, dass die Speicherung der Daten eines Betroffenen im Rahmen der Aussonderungsprüfung in der Regel aufrechtzuerhalten ist, wenn gegen den Betroffenen ein wegen Eintritts der Verfolgungsverjährung aufgehobener Haftbefehl bestand und seit der letzten Aussonderungsprüfung nur deshalb keine neuen polizeilichen Erkenntnisse gewonnen werden konnten, weil er untergetaucht ist.

Berlin, den 26. Juni 2012

Volker Kauder, Gerda Hasselfeldt und Fraktion
Rainer Brüderle und Fraktion

